

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f, 315d HGB

Die gemäß §§ 289f, 315d HGB abzugebende Erklärung zur Unternehmensführung ist Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts der 7C Solarparken AG und des 7C Solarparken Konzerns. Die nachfolgenden Ausführungen gelten demgemäß für die 7C Solarparken AG und den 7C Solarparken-Konzern, soweit nachfolgend nicht anders dargestellt.

Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat und deren Zusammensetzung

Vorstand

Der Vorstand der 7C Solarparken AG besteht seit dem Geschäftsjahr 2014 aus zwei Mitgliedern und hat einen Vorsitzenden. Eine vom Aufsichtsrat festgelegte Geschäftsordnung regelt die verschiedenen Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit innerhalb des Vorstands.

Die weiteren Mandate der Vorstandsmitglieder sind im Anhang des Einzelabschlusses und des Konzernabschlusses dargestellt.

Die Vergütung des Vorstands setzt sich aus den im zusammengefassten Lagebericht im Einzelnen dargelegten, fixen und erfolgsabhängigen Bestandteilen zusammen.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der 7C Solarparken AG besteht derzeit aus drei Mitgliedern. Sie werden grundsätzlich von den Aktionären auf der Hauptversammlung gewählt. Der Aufsichtsrat hat sich selber eine Geschäftsordnung gegeben.

Die Aufsichtsräte verfügen über besonderen Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung, wie gemäß § 100 Abs. 5 AktG gefordert. Die weiteren Aufsichtsratsmandate und Mitgliedschaften in vergleichbaren Kontrollgremien nach § 285 Nr. 10 HGB der Aufsichtsratsmitglieder sind im zusammengefassten Lagebericht dargestellt.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats sind unabhängig und verfügen über langjährige unternehmerische Erfahrungen. Sie wurden ordnungsgemäß von den Aktionären im Rahmen der Hauptversammlung gewählt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats gehörte niemals dem Vorstand der 7C Solarparken AG an. Berater- oder sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Mitglieder des Aufsichtsrats stehen in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur 7C Solarparken AG, die einen Interessenkonflikt und damit eine eingeschränkte Unabhängigkeit bedeuten würde.

Der Aufsichtsrat hat auf die Bildung von Ausschüssen verzichtet. Angesichts der Größe des Aufsichtsrats mit drei Mitgliedern hält der Aufsichtsrat die Bildung von Ausschüssen für strukturell entbehrlich. Die Bildung von Ausschüssen für weitere Sachthemen hätte einen erhöhten organisatorischen Aufwand für die Aufsichtsratsmitglieder und die Gesellschaft zur Folge. Darüber hinaus hat sich aufgrund der Unternehmensgröße und der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder eine Arbeit im Gesamtaufichtsrat als praktikabel erwiesen.

Der Aufsichtsrat entscheidet im Rahmen gesetzlicher und satzungsmäßiger Vorgaben über die Anzahl der Vorstandsmitglieder, die erforderlichen Qualifikationen sowie über die Besetzung der einzelnen Positionen durch geeignete Persönlichkeiten. Der Aufsichtsrat legt für den Anteil von Frauen im Vorstand Zielgrößen fest. Weiterhin hat der Aufsichtsrat ein Kompetenzprofil für die Vorstandsmitglieder festgelegt, das bei der Funktionsteilung in der Geschäftsordnung des Vorstand berücksichtigt wurde. Darüber hinaus überlegt der Aufsichtsrat sich ob eine hinreichende Vielfalt in Bezug auf Berufsausbildung, und -erfahrung, kulturelle Prägung, Internationalität, Geschlechter und Alter in Funktion der Unternehmensentwicklung in der Vorstandsbesetzung vorhanden ist. („Diversity-Konzept“). Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ergibt sich durch das Verständnis der 7C Solarparken als ein integriert geführtes Unternehmen und wird bestimmt von den Notwendigkeiten, die sich aus der Zusammenarbeit im Vorstand ergeben.

Der Aufsichtsrat berät mit dem Vorstand über die Notwendigkeit von Änderungen in der Vorstandsbesetzung. Es wurden im Geschäftsjahr keine personellen Änderungen im Vorstand vorgenommen. Der Vorstand erfüllt in seiner derzeitigen Zusammensetzung das Kompetenzprofil und die Anforderungen des Diversitätskonzepts vollständig.

Der Aufsichtsrat arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens eng zusammen und ist in alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung eingebunden. Darüber hinaus überwacht und berät der

Aufsichtsrat den Vorstand bei der Geschäftsführung nach den aktienrechtlichen Bestimmungen und der Geschäftsordnung des Vorstands. Mit seiner langjährigen Erfahrung und Kompetenz ist er ein wichtiger Berater des Vorstands und überwacht dessen Geschäftsführung in dem gesetzten Rahmen.

Der Aufsichtsrat hat keine konkreten Ziele für die Optimierung seiner Zusammensetzung festgelegt. Der Aufsichtsrat ist seit dem Jahr 2014 in einer Zusammensetzung tätig, die hervorragend auf die unternehmensspezifische Situation der 7C Solarparken AG angepasst ist. Die Notwendigkeit einer Optimierung der Zusammensetzung gibt es daher nicht. Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2019 keine Selbstbeurteilung bzgl. der Wirksamkeit des Aufsichtsrats in der Erfüllung seiner Aufgaben vorgenommen.

Die 7C Solarparken AG hat für den Aufsichtsrat eine D&O Versicherung abgeschlossen, die einen Selbstbehalt nicht vorsieht, dies entspricht internationalem Standard. Darüber hinaus ist die 7C Solarparken AG der Auffassung, dass die Vereinbarung eines Selbsthalts nicht geeignet ist, das Verantwortungsbewusstsein zu verbessern, mit dem die Mitglieder des Aufsichtsrats die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen.

Konkrete Angaben zur Arbeit des Aufsichtsrats sind dem Bericht des Aufsichtsrats auf den entsprechenden Seiten des Geschäftsberichtes zu entnehmen.

Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben besteht bei der 7C Solarparken AG ein duales Führungssystem, das durch eine personelle Trennung zwischen dem Leitungs- und dem Überwachungsorgan gekennzeichnet ist. Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Der Aufsichtsrat der 7C Solarparken AG setzt sich aus von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen und ist in überwachender und beratender Funktion tätig. Die beiden Gremien sind sowohl hinsichtlich ihrer Mitglieder als auch in ihren Kompetenzen streng voneinander getrennt.

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle der 7C Solarparken AG eng und vertrauensvoll zusammen. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung der 7C Solarparken AG, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat kontinuierlich, zeitnah und umfassend über Geschäftsentwicklung, Strategie, Planung und Risikomanagement der 7C Solarparken AG. Insbesondere mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden steht der Vorstandsvorsitzende in regelmäßigem Kontakt. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig im Anschluss einer regulären Aufsichtsratssitzung ohne den Vorstand.

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ergibt sich durch das Verständnis der 7C Solarparken als ein integriert geführtes Unternehmen und wird bestimmt von den Notwendigkeiten, die sich aus der Zusammenarbeit im Vorstand ergeben. Es wurden im Geschäftsjahr keine personellen Änderungen im Vorstand vorgenommen. Der Vorstand erfüllt in seiner derzeitigen Zusammensetzung das Kompetenzprofil und die Anforderungen des Diversitätskonzepts vollständig.

Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand grundsätzlich für eine langfristige Nachfolgeplanung für die Besetzung des Vorstands. Der Aufsichtsrat und der Vorstand haben sich zum Ziel gesetzt im Geschäftsjahr 2020 die Nachfolgeplanung zu konkretisieren. Die Regelaltersgrenze für die Mitglieder des Vorstands orientiert sich an der Vollendung des 67. Lebensjahres.

Festlegungen zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen nach § 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 des AktG

In Bezug auf die Geschlechterzusammensetzung im Aufsichtsrat und im Vorstand der Gesellschaft hat der Aufsichtsrat gemäß dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen entsprechende Zielgrößen festgelegt. Demnach lief die erste maximale Frist zur Erreichung dieser Zielgrößen zum 30. Juni 2017 ab. Ab hiernach gilt eine weitere maximale Frist von fünf Jahren zur Zielsetzung neuer Fristen.

Vorab sei klarzustellen, dass der Aufsichtsrat sowie der Vorstand jede Diskriminierung auf Identitätsmerkmale, wie z.B. Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Herkunft oder sexuelle Orientierung im Unternehmen und außerhalb von sich weist und davon überzeugt ist, dass, konkret im Unternehmen für jede Führungsposition im Aufsichtsrat oder Vorstand der beste Kandidat, *unabhängig von*, aber nicht *durch* eins oder mehrere dieser Identitätsmerkmale, zu suchen und bestellen ist.

Dementsprechend lief die erste durch Aufsichtsrat und Vorstand der 7C Solarparken AG gesetzte Frist zur Erfüllung

der Quoten am 30. Juni 2017 ab. Über die Erreichung dieser Fristen wurde in der Erklärung zur Unternehmensführung 2018 berichtet. Als nächsten Zeitraum zur Erfüllung neuer Zielgrößen haben Vorstand und Aufsichtsrat den 30. Juni 2022 gewählt.

Der Aufsichtsrat hat sich vor dem Hintergrund des zum Beschlusszeitpunkt im Jahr 2017 mit zwei Männern und einer Frau besetzten Gremiums zum 30. Juni 2022 eine Zielgröße von 33,33 % festgesetzt. Für den Vorstand hat der Aufsichtsrat unverändert eine Zielgröße von null % zum 30. Juni 2022 festgelegt.

Für die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands, insofern diese im Zeitraum aufgebaut werden sollten, hat der Vorstand eine Zielgröße von weiterhin null % festgelegt. Nach wie vor bestanden keine derartigen Führungsebenen.

Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Grundlage der Grundsätze zur Unternehmensführung ist der „Deutsche Corporate Governance Kodex“ (DCGK). Vorstand und Aufsichtsrat haben ein ständiges Augenmerk auf die Empfehlungen und Anregungen des Kodex und überwachen deren Umsetzung unter Berücksichtigung der jährlich von Vorstand und Aufsichtsrat abzugebenden Entsprechenserklärung.

Die aktuelle Entsprechenserklärung ist auf Basis der DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017 im Januar 2020 aufgestellt und auf unserer Internetseite <http://www.solarparken.com/entsprechenserklaerung.php> unter der Rubrik „Corporate Governance“ veröffentlicht. Am 20. März 2020 wurde ein neuer DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemacht. Der Vorstand und Aufsichtsrat werden in der Entsprechenserklärung vom Geschäftsjahr 2021 zum neuen DCGK Stellung beziehen.

Die Aktionäre der 7C Solarparken AG werden regelmäßig und aktuell über die Lage sowie über wesentliche geschäftliche Veränderungen des Unternehmens informiert. Zur umfassenden, gleichberechtigten und zeitnahen Information nutzt die 7C Solarparken AG neben News-Providern hauptsächlich die Website, auf der alle Meldungen, Präsentationen und Pressemitteilungen unter Investor Relations oder dem News Center einsehbar sind.

Die Berichterstattung über die Lage und die Ergebnisse der 7C Solarparken AG erfolgt durch den Geschäftsbericht und den Halbjahresfinanzbericht, die ebenfalls auf der Website unter Finanzberichte einsehbar sind. Unterjährig erfolgen freiwillige Quartalsmitteilungen.

Wenn außerhalb der regelmäßigen Berichterstattung bei der 7C Solarparken AG Tatsachen eintreten, die geeignet sind, den Börsenkurs der 7C Solarparken AG erheblich zu beeinflussen, so werden diese durch Ad-hoc-Mitteilungen bekannt gemacht. Ad-hoc-Mitteilungen sind auf der Website unter dem News Center abrufbar.

Hauptversammlung

Die Aktionäre der 7C Solarparken AG nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Die jährliche Hauptversammlung der 7C Solarparken AG findet grundsätzlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt prinzipiell der Aufsichtsratsvorsitzende, dies kann jedoch auch eine andere durch den Aufsichtsrat zu wählende Person außerhalb des Aktionärskreises oder der Organmitglieder übernehmen.

Die Hauptversammlung entscheidet über alle ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben (unter anderem die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, Änderungen der Satzung, Gewinnverwendung und Kapitalmaßnahmen).

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Wahl des Abschlussprüfers erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch die Hauptversammlung. Eine detaillierte Erläuterung der Regeln der Konzernrechnungslegung befindet sich im Anhang zum Konzernabschluss.

Bayreuth im April 2020

Der Vorstand